

- die ihr gegenüber ergangene Anordnung, die Kosten der Beschwerde vor der Beschwerdekammer in Höhe von 550 Euro zu tragen, rückgängig zu machen und The Rich Prada International PT diese Kosten aufzuerlegen;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

### **Klage, eingereicht am 21. März 2016 — Arctic Cat/EUIPO — Slazengers (Darstellung eines Panthers)**

**(Rechtssache T-113/16)**

(2016/C 175/26)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Arctic Cat, Inc. (Thief River Falls, Minnesota, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hartmann und S. Fröhlich)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Slazengers Ltd (Burnham, Vereinigtes Königreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke (Darstellung eines Panthers) mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 941 684 mit Benennung der Europäischen Union.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Januar 2016 in der Sache R 2953/2014-5.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Beschwerde zurückgewiesen und die teilweise Schutzverweigerung für die IR Nr. 941 684 hinsichtlich der Europäischen Union für Waren der Klasse 25 („Motorsportbekleidung einschließlich Schuttoberbekleidung, Sturmmasken und Gesichtsmasken“) bestätigt wurde;
- den Schutz für die IR Nr. 941 684 hinsichtlich der Europäischen Union für Waren der Klasse 25 („Motorsportbekleidung einschließlich Schuttoberbekleidung, Sturmmasken und Gesichtsmasken“) zuzulassen;

- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- die Slazengers Ltd zur Tragung der Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO zu verurteilen.

### **Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

## **Klage, eingereicht am 18. März 2016 — Port autonome du Centre et de l'Ouest u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-116/16)**

(2016/C 175/27)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Kläger:* Port autonome du Centre et de l'Ouest SCRL (La Louvière, Belgien), Port autonome de Namur (Namur, Belgien), Port autonome de Charleroi (Charleroi, Belgien), Port autonome de Liège (Lüttich, Belgien) und Wallonische Region (Jambes, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Vanden Eynde)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Klage für jeden Kläger für zulässig zu erklären und somit die Entscheidung der Kommission mit dem Aktenzeichen „SA.38393 (2015/E) — Besteuerung der Häfen in Belgien“ für nichtig zu erklären;
- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- somit die Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der sie die Tatsache, dass die Wirtschaftstätigkeit der belgischen und insbesondere der wallonischen Häfen nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, als eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe erachtet hat, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zehn Klagegründe geltend.

1. Allgemein seien die Ausführungen der Kommission weder durch Tatsachen belegt noch rechtlich begründet.
2. Die Kommission habe ihre offenkundig geänderte Entscheidungspraxis im Vergleich zur Entscheidung vom 20. Oktober 2004 (N520/2003) nicht begründet.
3. Die Tätigkeiten der Häfen würden subventioniert, weil sie anderenfalls im wirtschaftlichen Kontext Belgiens nicht rentabel seien; überdies genüge der Umstand, dass einseitig Gebühren festgesetzt würden, die die vorgenommenen Investitionen nicht deckten, nicht, um diese Tätigkeiten als wirtschaftliche Tätigkeiten einzustufen.